

26. OKT. 2011

☒ EINGANG	Finanzen / Beteiligungen	Bauen / Wohnen
Stempel des Bürgermeisters	EINGANG	Recht / Sicherheit / Ordnung
Stempel des Bürgermeisters	25. Okt. 2011	Schul-, Kultur- und Gebäudemanagement
Stempel des Bürgermeisters	Nr. 7469	
Personen	Gemeindevertretung	

PM

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

Fachdienst Schul- und
Gebäudemanagement

Herr Hohmann
Fachdienstleiter

Besucheradresse
Papendorfer Weg 1, 14806 Belzig
Telefon 033841 91-440
FAX 033841 91-301
e-mail andre.hohmann@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen ho-bü
Ihr Zeichen
Datum 18.10.2011

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Gemeinde Kleinmachnow
Bürgermeister
Herr Grubert
Adolf-Grimme-Ring 10
14542 Kleinmachnow

607
Fin. (Beh.)
zuständigkeits
wechsel

Grundstück Am Weinberg 20, 14532 Kleinmachnow

Sehr geehrter Herr Grubert,

ich möchte Sie bitten, die Eigentumsübertragung gemäß Brandenburgischem Schulgesetz § 107 für die Liegenschaft des Weinberg-Gymnasiums vorzubereiten und mir einen entsprechenden Zeitplan (grob) zur Umsetzung mitteilen.

Die Eigentumsübertragung macht sich erforderlich, weil in den kommenden Jahren noch weitere erhebliche Investitionen getätigt werden sollen.

Im nächsten Haushaltjahr möchte ich so schnell wie möglich die dafür vorgesehene Planung in Auftrag geben. Hierfür ist es zwingend notwendig, den Eigentumsübergang notariell beurkundet zu haben.

Das gleiche Procedere wird derzeit mit der Stadt Teltow vollzogen. Hier werden nach erfolgten Vermessungskorrekturen in der kommenden Woche ein Grenztermin und anschließend der Notartermin stattfinden. Die entsprechenden Beschlüsse der SVV wurden gefasst und diese lege ich zu Ihrer Kenntnisnahme als Kopie meinem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A. Hohmann
Fachdienstleiter

Anlage

FBL	FINANZEN / BETEILIGUNGEN	FBL-Assistentin
Rücksprache	Eingang	Kopie
FD Controlling	27. Okt. 2011	FD Buchhaltg.
SB Haushalt	WVL	SB Anlagenbuchhaltg.
FD Steuern	FD Liegenschaften	SB Forderungsmanag.

Bitte Beauftragte erstellen
und bis 1.11.11 an mich
liefern
27.10.11

1. der Schulträger gemäß § 100 Abs. 1 bis 3 durch Satzung,
2. das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung für kreisübergreifende Fachklassen sowie Landesfachklassen an Oberstufenzentren nach Anhörung der beteiligten Schulträger durch Rechtsverordnung.

Die Rechtsverordnung gemäß Satz 1 Nr. 2 kann für einzelne Bildungsgänge zur Erfüllung der Berufsschulpflicht die Pflicht zur Festlegung von Schulbezirken allgemein aufheben.

Abschnitt 3 Ergänzende Vorschriften

§ 107 Übertragung von Schulanlagen

- (1) Soweit die Schulträgerschaft übertragen wird und der neue Schulträger das Schulvermögen für schulische Zwecke benötigt, gehen die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten des bisherigen Schulträgers entschädigungslos auf den neuen Schulträger über.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Teile der Schulgrundstücke, die nicht unmittelbar Zwecken der betreffenden Schule dienen; die beteiligten Schulträger haben ihre Rechte und Pflichten durch eine Vermögensauseinandersetzung zu regeln. Absatz 1 findet keine Anwendung auf Schulgrundstücke, die überwiegend anderen als Zwecken der betreffenden Schule dienen; der bisherige Schulträger hat dem neuen Schulträger das Schulgrundstück in dem Umfang unentgeltlich, gegen eine Beteiligung an den Kosten der Grundstücksunterhaltung, zur schulischen Nutzung zu überlassen, in dem es bisher zu Zwecken der betreffenden Schule genutzt wurde.
- (3) Wird das übereignete Schulvermögen nicht mehr für schulische Zwecke benötigt, kann der frühere Schulträger innerhalb eines Jahres nach der Entwidmung die entschädigungslose Rückübertragung unter Berücksichtigung eines anteiligen Wertausgleichs für den kreislichen Eigenanteil an Investitionen verlangen. Dieser Anspruch entfällt, wenn der neue Schulträger für die übergegangenen Schulanlagen Ersatzbauten errichtet.
- (4) Für die bei der Übertragung der Schulanlagen erforderlichen Rechtshandlungen werden Gerichtskosten und öffentliche Abgaben nicht erhoben.

Teil 9 Finanzierung der Schulen in öffentlicher Trägerschaft

Abschnitt 1 Schulkosten

§ 108 Kostenarten, Kostenträger

- (1) Schulkosten sind die Personalkosten und die Sachkosten.
- (2) Die Personalkosten für die Lehrkräfte gemäß § 67 und das sonstige pädagogische Personal gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 trägt das Land.
- (3) Die Kosten für das sonstige Personal des Schulträgers gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 sowie die Kosten für das Personal eines gemäß § 99 Abs. 2 Satz 3 notwendigen Wohnheimes oder Internates trägt der Schulträger.
- (4) Die Sachkosten gemäß § 110 trägt der Schulträger.

§ 109 Personalkosten, Unterrichtsbedarf

- (1) Das für Schule zuständige Ministerium ermittelt den Bedarf an Stellen und Personalmitteln für Lehrkräfte mithilfe geeigneter Messzahlen, insbesondere der Schüler-Lehrer-Relationen, für die einzelnen Schulstufen, Schulformen und Bildungsgänge. Diese Messzahlen setzen sich insbesondere zusammen aus



Liegenschaftsauszug

Am Weinberg 20

Maßstab 1:1.500

Gemeinde: Kleinmachnow
Gemarkung: Kleinmachnow

Gemeinde Kleinmachnow
Liegenschaften
Adolf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow



Hinweis: Weinberggymnasium mit
Turnhalle und Baracke
Musikschule

Flur: 13
Flurstück: 313 / --

Bearbeiter: Frau Lorenz
Datum: 13.5.2009

